

SATZUNG



**Tennisclub ROT-WEISS
Mellrichstadt e. V.**

Satzung

**des Tennisclubs „Rot-Weiß Mellrichstadt e. V.“
(in der Fassung vom 26.06.2020)**

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub „Rot-Weiß“ Mellrichstadt e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Mellrichstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nr. VR 20478 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports.
Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Abhaltung von Sport- und Spielübungen, auch außerhalb des Tennissports
 - b) Instandhaltung von Clubheim, Sportplätzen und Spielgeräten
 - c) Durchführung von Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands können eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Einzelheiten entscheidet der Vorstand.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven, d. h. im Verein Sport oder nicht Sport treibenden Mitgliedern.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Aus wichtigen Gründen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist Einspruch innerhalb 14 Tagen nach Zustellung zur ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 4

Beiträge

1. Die Beiträge (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge) werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils für das Kalenderjahr festgelegt. Außerordentliche Beiträge können auch in Form von Arbeitsstunden festgelegt werden. Zur Bestreitung unaufschiebbarer Ausgaben, die von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gebilligt wurden, können die Beiträge auch durch die außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. 4. fällig. Außerordentliche Beiträge sind bis zum 1. 4. des Folgejahres fällig. Bei Eintritt in den Verein nach dem 1. April oder Beitragsfestlegung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind die Beiträge einen Monat danach fällig.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von

Vereinseinrichtungen bedarf der Genehmigung des Vorstands. Einmal geleistete Beiträge und Einlagen bleiben unwiderruflich Eigentum des Vereins.

3. Die Höhe der jeweils gültigen Beiträge ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten, die für jedes Mitglied einsehbar ist.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendsportwartes haben alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ist infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die die meisten Stimmen erzielt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.
4. Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht persönlich erscheinen können, dürfen ihr Stimmrecht im Ganzen auf ein anderes volljähriges Mitglied ihrer Wahl übergeben. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe für einen Dritten ist eine gültige, schriftliche Vollmacht, die bei Stimmabgabe dem Versammlungsleiter vorliegen muss. Kein Mitglied kann mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 6

Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahme verhängt werden:

Verweis.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ein Einspruch hiergegen ist nicht möglich.

§ 7

Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis Ende März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Rundschreiben, und zwar durch E-Mail oder Postversand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 8 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekannt zu geben.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) Der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) zwei Beisitzer
 - f) Sportwart
 - g) Jugendwart
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein kann der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
3. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgabebereiche Ausschüsse einsetzen.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- b) Bewilligung von Ausgaben bis zu 5000 Euro. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig.
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
 - d) Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, Ausgaben zu tätigen, die zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäftsablaufs des Vereins notwendig sind.
6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils 1 Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der 1. Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach der Auflösung des Vereins und Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt, vorbehaltlich eines Heimfallrechtes an den BLSV, der Stadt Mellrichstadt zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 14

Schlussbestimmung

Die Satzung nebst Satzungsänderungen treten am 14.03.2008, vorbehaltlich der Genehmigung des Registergerichts in Kraft.

Mellrichstadt, 14. März 2008

Die Vorstandschaft